Auszüge

aus Doktor-Diſſertationen der rechts- und ſtaats-wiſſenſchaftlichen Fakultät der Georg-Auguſt-Univerſität zu Göttingen.

Jahrgang 1924.

„Die Mitwirkung kaufmänniſcher Körperſchaften bei der Entſtehung von Handelsüſancen“

von

Referendar **Reinhold Krüger**

aus Lehrte.

Referent:

Prof. Dr. **Herbert Meyer**

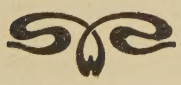

BIBLIOTHEEK
RIJKS
UNIV.
LEIDEN

Auszüge

aus Doktor-Dissertationen der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Georg-August-Universität zu Göttingen. Jahrgang 1924.

„Die Mitwirkung kaufmänniſcher Körperſchaften bei der Entſtehung von Handelsüſancen“

von
Referendar **Reinhold Krüger**
aus Lehrte.
Referent:
Prof. Dr. **Herbert Meyer**.

Erſter Hauptteil.

I. Abſchnitt.

Die alte Kontroverſe: Sind Handelsüſancen Gewohnheitsrecht oder nur Verkehrsſitte? Zugleich ein Beitrag zur Sprachtechnik bezüglich der Handelsſitte und des Handelsgewohnheitsrechts.

Die Ueſance iſt die reichhaltigſte Quelle der dem Handelsverkehr eigentümlichen Rechtsſätze und Verkehrsinſtitute. Noch heute verweiſt das H. G. B. den Richter in Handelsſachen auf ſie. Die hohe wirtſchaftliche Bedeutung der Ueſancen, die in der verjüngenden Kraft derſelben und in der dadurch bedingten lebensvollen Fortbildung des Handelsrechts zu ſehen iſt, verlohnt die Nachprüfung der Frage, ob die Ueſancen Handelsgewohnheitsrecht ſind oder nur Handelsſitte. Goldſchmidt, der Altmeiſter des deutſchen Handelsrechts, hat als erſter den Gegenſatz zwiſchen der Handelsſitte und dem Handelsgewohnheitsrecht gewürdigt. Die im Handelsverkehr geltenden Gewohnheiten und Gebräuche (§ 346 H. G. B.) ſind mit Handelsſitte (Handelsbrauch) zu bezeichnen. Bei ihnen handelt es ſich um tatſächliche Uebung, und die Handelsſitte iſt in vollen Gegenſatz zu dem Handelsgewohnheitsrecht zu

ſtellen. Die Handelsgebräuche (Ueſancen) ſind an ſich nichts anderes als eine beſondere Art der Verkehrsſitte, nämlich diejenige, die für den Verkehr der Kaufleute unter den Kaufleuten gilt. Mithin fügt der § 346 H. G. B. den §§ 157 und 242 B. G. B. nichts Neues hinzu, ſtellt vielmehr lediglich einen Spezialfall zu den bürgerlichrechtlichen Beſtimmungen dar. Die Sätze des Gewohnheitsrechts, Handelsgewohnheitsrechts, ſind Rechtsnormen, objektives Recht. Die Auffaſſung Danz', daß die Verkehrsſitte und ſomit auch die Handelsſitte echte Gewohnheitsrechtsſätze, alſo objektives Recht enthalten, iſt als unrichtig zu verwerfen. Wäre die Handelsſitte Recht, ſo würde ſie durch ſich ſelbſt gelten, ohne daß es der Anweiſung des Geſetzgebers, ſie anzuwenden, bedürfte. Der Befehl unſeres Geſetzgebers aber, in den Fällen der §§ 157, 242 B. G. B., 346 H. G. B. Sitte gelten zu laſſen, iſt notwendig, denn nur in ihm hat die Sitte ihre Kraft. (Hierüber Abſchnitt II.) Der Sitte liegt lediglich die Ueberzeugung der Angemeſſenheit, Anſtändigkeit und Zweckmäßigkeit zugrunde, ihr fehlt aber die Ueberzeugung von der Notwendigkeit und der zwingenden Natur, die ein weſentliches Erfordernis des Gewohnheitsrechts iſt. — Wir ſtellen alſo einen tiefen unüberbrückbaren Unterſchied zwiſchen Handelsüſance, was wir nur darunter verſtehen, Handelsſitte, und Handelsgewohnheitsrecht feſt. Es iſt mit der herrſchenden Meinung daran feſtzuhalten, daß das Unterſcheidungsmerkmal in der vorhandenen oder fehlenden, ſchlechthin ſogen. opinio necessitatis sive juris zu ſehen iſt. — Höchſt bedauerlich iſt es, daß der prinzipal leicht erfaßliche Gegenſatz der Handelsſitte zum Handelsgewohnheitsrecht nicht zugleich auch ſprachlich feſt zum Ausdruck kommt und ſcharf abgegrenzt wird. Ein Blick in die Literatur überzeugt, wie in dieſer Beziehung geſündigt iſt und wird. Wir halten daher eine exakte, zielbewußte Sprachtechnik für unbedingt erforderlich und notwendig.

II. Abſchnitt.

Grund der Geltung der Ueſancen (Willenstheorie oder Geſetzestheorie. Rechtsſcheinprinzip).

Das Weſen der Handelsüſance als Handelsſitte im Gegenſatz zum Handelsgewohnheitsrecht wird uns noch klarer, wenn wir einmal den Grund der Geltung der Ueſancen feſtzuſtellen ſuchen. — In der Hauptſache wohl zwei Theorien ſtreiten ſich hierüber, die Willens- und die Geſetzestheorie. Nach der älteren Lehre, der Willenstheorie, iſt die Ueſance nichts als ein Hilfsmittel zur Auslegung des Parteiwillens, ſtellt alſo vermuteten Parteiwillen dar. Klar und ſcharf umriſſen tritt uns das Weſen der Handelsüſance im Sinne der damaligen Lehre, die auch von der Praxis des Reichsoberhandelsgerichts geteilt wird, beſonders in einer Entſcheidung vom 23. 4. 1872

(R O. H G. Bd. 6, Nr. 13) entgegen: „Diejenigen Ueſancen und Handelsgebräuche, welche nicht als objektive Rechtsnormen, ſondern als bloße Interpretationsmittel der Rechtsgeſchäfte in Betracht kommen, bilden einen ſtillſchweigenden Beſtandteil der Willenserklärung, ihr Inhalt gilt nur, weil er gewollt iſt, und dieſer Wille iſt ohne Kenntnis derſelben undenkbar, es habe denn der Kontrahent ſich erkennbar auch den ihm unbekannten Ueſancen unterworfen." — U. E. kann bei der Ueſance die Konſequenz der Willenstheorie nicht durchgeführt werden. Um die Willenstheorie zu retten, greifen die Motive, wenn beiſpielsweiſe die Uebung den Beteiligten oder einem derſelben unbekannt geweſen ſein ſollte, zu einer Fiktion, indem ſie den Willen der Parteien als vorhanden annehmen. Dies erſcheint uns aber ſchlechterdings unmöglich. Ein Wille kann nicht ohne Erklärung auf einen unbekannten Rechtserfolg gerichtet ſein. Wenn ferner das Reichsoberhandelsgericht wiederholt dahin entſchied, daß es ſo angeſehen werden müſſe, als wenn der Inhalt des Handelsgebrauchs „ſtillſchweigend vereinbart worden wäre", ſo iſt dieſe Fiktion ein Beleg für die Richtigkeit unſerer Anſicht, nämlich, daß die Ueſance nicht kraft Parteiwillens gelte, ſondern vielmehr, daß es in Wahrheit bei der Geltung der Verkehrsübung auf den Willen der Partei nicht ankommt. Nach unſerer Anſicht, (auch der Standpunkt der neueren Lehre), die wir wohl als Geſetzestheorie bezeichnen dürfen, iſt die Ueſance maßgeblich ohne Rückſicht auf Wiſſen und Willen. Sie gilt, weil ſie einen Beſtandteil der Erklärung bildet und dieſe ihr entſprechend auszulegen iſt, nicht weil die Beteiligten ihren Inhalt wollen oder ſich ihr unterworfen haben. Die Handelsüſance vermag auch den unvollſtändigen Willen zu ergänzen. Sie iſt nach § 346 H. G. B. auch dann zu berückſichtigen, wenn nachweislich der innere Wille des einen oder des anderen Kontrahenten ein anderer war. § 157 B. G. B. (mithin auch § 346 H. G. B.) gehört zu den Vorſchriften, die auf Grund äußerer Tatbeſtände den redlichen Verkehr ſchützen. Unſer Recht ſchützt überall die äußere Erſcheinung der Rechte, den ſogen. Rechtsſchein (Herbert Meyer). § 157 B. G. B. bezieht ſich tatſächlich auf die Fälle, in denen die Erklärung gilt, weil und wie ſie einen Rechtsſchein für die Adreſſaten abgab (Jacobi). Jeder Teil darf darauf vertrauen, daß die Erklärung die verkehrsübliche Bedeutung hat. Deshalb bleibt der abweichende Wille des anderen unbeachtet. Es gilt alſo das Rechtsſcheinprinzip! — Jeder Beteiligte hat — es ſei denn, daß beide darüber einig ſind, daß der Vertrag anders zu beurteilen ſein ſoll — ein Recht darauf, daß der erklärende, handelnde, unterlaſſende Gegner für Erklärungen, Handlungen, Unterlaſſungen nach Maßgabe der Ueſance beurteilt wird. So befiehlt es das Geſetz, und das iſt der Sinn der einſchlägigen Geſetzes-

beſtimmungen. — Natürlich iſt Anfechtung, die ſich als Geltendmachung des materiellen Rechts gegenüber dem Rechtsſchein darſtellt, wenn die Parteien ſich bei Abgabe ihrer Erklärungen in Unkenntnis über die Verkehrsſitte befanden, wegen Irrtum im Sinne von § 119 B. G. B. zuläſſig. — Die Geſetzestheorie mit dem dargelegten Geltungsumfang erſcheint alſo notwendig.

III. Abſchnitt.

Verhältnis der Handelsüſance (Handelsſitte) zu den dispoſitiven Normen des Geſetzes und zu ſeinen Auslegungsregeln.

Die Handelsüſance hat ihre verbindliche Kraft in der Anordnung des Geſetzes. Dieſe Stellungnahme zu der Frage nach dem Geltungsgrund der Handelsüſance erfordert auch eine Auseinanderſetzung mit der Lehre vom Verhältnis der Handelsſitte zu den geſetzlichen Dispoſitivnormen und Auslegungsregeln. — Der Anſicht, dispoſitives Recht gehe der Handelsſitte vor, ſteht die Auffaſſung von der derogierenden Kraft der Handelsüſance gegenüber. Wir vertreten nun die Auffaſſung, daß die Handelsüſance dispoſitives Recht und geſetzliche Auslegungsregeln abzuändern vermag. Der gegenteiligen Anſicht ſind in erſter Linie Düringer-Hachenburg und Oertmann. Keineswegs iſt durch Anwendung des kodifizierte Verkehrsſitte darſtellenden Rechts dem Bedürfniſſe nach Berückſichtigung der Verkehrsſitte Genüge geſchehen. Es iſt auch nicht erfindlich, daß die kodifizierte Verkehrsſitte der nicht kodifizierten vorgehen ſoll. Gerade weil das Geſetz kodifizierte Verkehrsſitte iſt, will es dieſe ſo viel wie möglich heranziehen. (Die 2. Auflage des Düringer-Hachenburgſchen Kommentars nimmt übrigens ſchon eine vermittelnde Stellung im Streite der Meinungen ein.) § 157 B. G. B., mithin auch § 346 H. G. B., ſchließt nach richtiger Anſicht die Anwendbarkeit anderweiter Regeln aus. Eine unmittelbare Konkurrenz der Verkehrsſitte mit einer anderen Rechtsnorm iſt nicht anzunehmen, darf auch wohl nicht hergeleitet werden. Da aber nach unſerer Anſicht die Verkehrsſitte und die Handelsſitte kraft Geſetzes gilt, müſſen wir auch eine Konkurrenz des der Sitte Geltung verſchaffenden Geſetzesrechts mit dem übrigen Geſetzesrecht annehmen, und dieſe endet zugunſten der §§ 157 B. G. B. und 346 H. G. B. Doch gerade die §§ 133, 157 B. G. B. und 346 H. G. B. befinden darüber, was im einzelnen Falle erklärt iſt. Das auf dieſem Wege der Auslegung Gewonnene iſt eben die Willenserklärung, und das Weſen des nachgiebigen Rechts beſteht doch gerade darin, daß es dem im einzelnen Falle ermittelten Inhalt der Parteierklärungen den Vorrang einräumen muß. — (Auch Oertmann hat ſeine gegenteilige Anſicht zurückgenommen und ſteht letzten Endes auf dem Standpunkt dieſer Arbeit.)

Für die Frage der Abgrenzung des Herrſchaftsbereichs der Verkehrs- und Handelsſitte gegenüber dem des dispoſitiven Rechts iſt grundſätzlich von der Gegenüberſtellung von Brauch und Mißbrauch auszugehen. Die Löſungsverſuche Schreibers und Nußbaums ſind als wertvolle Ergänzung und als genauere Beſtimmung dieſer Lehre zu begrüßen. — Die Verkehrs- und Handelsſitte haben ſich Treu und Glauben als dem ſtärkeren Prinzip unterzuordnen. Sie dürfen auch nicht gegen die guten Sitten verſtoßen. Der Grundgedanke des § 138 B. G. B. iſt daher für ihre Beurteilung heranzuziehen. Stellt ſich hiernach die Verkehrsſitte, reſp. der Handelsbrauch als gegen Treu und Glauben, als gegen die guten Sitten heraus, ſo iſt der Brauch ein Mißbrauch, die Sitte eine Unſitte. Folgedeſſen vermag eine ſolche Verkehrsſitte auch nicht dispoſitives Recht auszuſchließen. — Nach richtiger Anſicht beanſprucht die Verkehrsſitte und die Handelsüſance jedoch den Vorrang gegenüber dem dispoſitiven Recht.

Zweiter Hauptteil.

IV. Abſchnitt.

Die Entſtehung von Handelsüſancen überhaupt.

War es der Altmeiſter des deutſchen Handelsrechts, der als erſter den Unterſchied zwiſchen Handelsgewohnheitsrecht und Handelsſitte herausfand, ſo verdeutlicht uns Laband's vorzüglicher Aufſatz „Die Handelsüſancen" den Gegenſatz von Handelsüſancen zum Gewohnheitsrecht am ſchärfſten. — Das Prototyp der Ueſance iſt nach Laband der Geſchäftsgebrauch, welcher zwiſchen zwei einzelnen Kaufleuten in ihrem dauernden gegenſeitigen Geſchäftsverkehr beſteht. Nach den Erfahrungen des täglichen Lebens ſetzt ſich ein ſolcher Verkehr faſt ſtets aus gleichartigen Geſchäften zuſammen. Die urſprünglichen, ausführlich und im einzelnen getroffenen Verabredungen gelangen immer wieder in derſelben Weiſe zur Anwendung. Regelmäßig geſchieht das nun in der Art, daß bei neuem Geſchäftsabſchluß auf die Verabredungen früher getätigter Geſchäfte ausdrücklich Bezug genommen wird. Oder es werden auch Geſchäftsbedingungen aufgeſtellt mit der ausdrücklichen Abmachung, daß ſie bei allen zukünftigen Geſchäften Anwendung finden ſollen. Aber auch das bloße Stillſchweigen hat unter Umſtänden die Bedeutung einer deutlichen und rechtsverbindlichen Erklärung. Treu und Glauben erfordern es, daß zwiſchen zwei Geſchäftsleuten das regelmäßig Vereinbarte und tatſächlich Zugeſtandene bei der jedesmaligen Erneuerung und Fortſetzung des Verkehrs ſtets Gültigkeit haben, wenn nicht Anderes und Entgegenſtehendes ausdrücklich erklärt wird. Dieſer Art Geſchäftsgebrauch wird wohl

„primitiver“ genannt. Denken wir uns nun auf der einen Seite eines ſolchen Geſchäftsverkehrs einen individuell beſtimmten Kaufmann und auf der anderen Seite eine unbeſtimmte Vielheit von Kontrahenten, ſo ſprechen wir wohl von „erweitertem“ Geſchäftsgebrauch. Die Sitte iſt nun die Gewohnheit nicht einer einzelnen Perſon, ſondern einer kleineren oder größeren Geſamtheit von Perſonen. Setzen wir daher bei dem erweiterten Geſchäftsgebrauch ſtatt auf nur einer Seite auf beiden Seiten eine unbeſtimmte Vielheit von Kontrahenten, ſo haben wir den Begriff der Ueſance. — Dieſe iſt alſo das auf gleichförmiger Uebung von einiger Dauer beruhende Verhalten der einer größeren oder kleineren Gemeinſchaft angehörenden Perſonen in ihren geſchäftlichen und beruflichen Beziehungen. An Hand dieſer Laband'ſchen Methode haben wir zugleich das Entſtehen der Ueſance, ja ſogar in ſeinen einzelnen Stadien, verfolgen können. Hier ſoll nur noch einmal ausdrücklich darauf hingewieſen werden, daß die Entſtehung der Ueſance (Handelsſitte) nicht ohne tatſächliche Uebung denkbar iſt.

V. Abſchnitt.

Die Entſtehung von Handelsüſancen, insbeſondere durch die Mitwirkung von kaufmänniſchen Körperſchaften.

Wenn wir an die Entſtehung einer Handelsüſance denken, ſo haben wir wohl die Vorſtellung, daß ſie, wie Sitte überhaupt, von ſelbſt und anonym entſteht. Wir denken alſo ſchlechthin daran, daß die Ueſance gleichſam aus dem Verkehr heraus geboren, gewiſſermaßen von ſelbſt gewachſen iſt. — Dem iſt aber nicht ſo. Die Ueſancen wurden und werden auch häufig nach Bedarf „gemacht“. Anſätze zu dieſer Erkenntnis zeigen ſich ſchon in den Verhandlungen der Nürnberger Kommiſſion. — Naturgemäß ſind es die kaufmänniſchen Standes- und Intereſſenvertretungen, die ihren Einfluß bei der Entſtehung von Handelsüſancen geltend machen, ja ſelbſt ſolche aufſtellen und ihnen kraft ihrer Autorität in Handelskreiſen Geltung verſchaffen. Zu dieſen kaufmänniſchen Körperſchaften zählen in erſter Linie die Handelskammern etc; dann müſſen wir hierin aber auch rechnen die freiwilligen Intereſſenorganiſationen, wie Verbände, Vereine zur Wahrung ſpezieller wirtſchaftlicher Intereſſen etc.

Darzulegen wie die kaufmänniſchen Körperſchaften bei der Entſtehung von Handelsüſancen mitwirken, gehört zu dem Gebiet der juriſtiſchen Tatſachenforſchung. Dieſe geht wohl darauf, den tatſächlichen Hergang bei der Bildung z. B. von Handelsüſancen zu analyſieren und auf ſeine Berechtigung im einzelnen zu prüfen.

Die kaufmänniſchen Körperſchaften, die kaufmänniſchen Verbände und Organiſationen, insbeſondere aber die Handels-

kammern, geben vielfach amtliche Veröffentlichungen von Handelsüſancen heraus, ſogen. kodifizierte Handelsüſancen oder Handelsbräuche. Inhaltlich umfaſſen dieſe Kodifikationen faſt alles, was im Rahmen der Vertragsfreiheit der Vereinbarung unterliegt. Die Handelskammern etc. begnügen ſich nun nicht damit, das feſtzuſtellen, was tatſächlich Brauch iſt, ſie gehen vielmehr bewußt darüber hinaus. Wir glauben die Mitwirkung kaufmänniſcher Körperſchaften, insbeſondere der Handelskammern bei der Entſtehung von Handelsüſancen auch im folgenden zu ſehen:

1. Die Kammern erkennen ſog. Handelsbräuche förmlich als echte Ueſancen an; dies geſchieht namentlich auch wohl durch die ſog. Gutachtertätigkeit der Handelskammern.

2. Die Kammern ſtellen ſelbſt Geſchäftsbedingungen auf und führen ſie als Handelsüſancen ein; ſog. Berliner Verfahren.

I. Förmliche Anerkennung ſog. Handelsbräuche als echte Handelsüſancen.

Vielfach treten freiwillige Intereſſenorganiſationen an die Kammern mit der Bitte heran, dieſen oder jenen ſog. Brauch als Handelsüſance zu genehmigen und zu kodifizieren. Dieſer ſog. Brauch kommt tatſächlich meiſt in der Weiſe zuſtande, daß ihm formulierte Geſchäftsbedingungen vorhergehen, nach denen eine zeitlang ausdrücklich kontrahiert wird, um ſie ſpäter einfach in Bezug zu nehmen. Nach und nach wird die Bezugnahme Brauch und die ſtets gleiche gebrauchsweiſe Abrede desſelben Vertrages in kurzer Form läßt den mit der gebrauchsweiſen Form der Abrede aufgeſtellten Inhalt des Vertrages ſelbſt als Brauch erſcheinen. Wie auf ſolche Weiſe der Einzelne ſeine Geſchäfte abſchließt, ſo kann auch die den gleichen Geſchäftsbetrieb führende Intereſſengruppe derartige vorbildliche Geſchäftsbedingungen unter ſich vereinbaren und formulieren. Sind ſie nun eine Zeitlang, ohne Widerſpruch gefunden zu haben, geübt, ſo werden ſie dadurch zu Handelsgebräuchen erhoben, daß ſie von den amtlichen Handelsvertretungen förmlich als Handelsüſancen durch Beſchluß anerkannt werden. Dieſe förmliche Anerkennung ſog. Handelsbräuche als echte Ueſancen ſeitens der Handelskammern geſchieht namentlich durch die Gutachtertätigkeit der Handelskammern.

II. Aufſtellung von Geſchäftsbedingungen durch die Handelskammern und Einführung derſelben als Handelsüſancen.

Die Aufſtellung von Geſchäftsbedingungen und ihre Einführung als Handelsüſancen iſt ein der Handelskammer zu Berlin im Verein mit der Potsdamer Handelskammer, Sitz Berlin, und den Aelteſten der Kaufmannſchaft zu Berlin eigentümliches Verfahren, das ſich von dem anderwärts üblichen

sehr wesentlich unterscheidet. Diese amtl. Handelsvertretungen arbeiten seit einiger Zeit planmäßig „Geschäftsbedingungen" aus. Die Veröffentlichung dieser Geschäftsbedingungen erfolgt in der erklärten Absicht, man wolle sie als Handelsbräuche einführen und nach geraumer Zeit als solche anerkennen. Der Verkehr möge sich ihrer bedienen und ihnen weiteste Verbreitung verschaffen. Vor der Anerkennung als Handelsüsancen im Sinne des § 346 H. G. B. ist den Interessenten die Möglichkeit gegeben, und zwar innerhalb einer bestimmten Frist, Einspruch zu erheben. Nach Ablauf der Frist erfolgt ihre Ueberführung in Handelsbräuche. Nun bedürfen aber, wie schon oben dargelegt, die Handelsüsancen zu ihrer Existenz der tatsächlichen Uebung, können also durch Festsetzungen der amtlichen Handelsvertretungen nicht unmittelbar begründet werden. Soweit daher die in den amtlichen Kodifikationen enthaltenen Sätze nicht tatsächlich geübt werden, sind sie noch gar keine Handelsbräuche, wenn sie es vielleicht auch einmal werden können. — Folge einer Aufzählung von Geschäftsbedingungen, die ein umfassendes Bild von der Tätigkeit der Handelskammer zu Berlin hinsichtlich der Aufstellung von Geschäftsbedingungen und Einführung derselben als Handelsüsancen gibt. —

Hier ist noch der tatsächliche Hergang bei der Bildung von Handelsüsancen, soweit wir hierbei die Mitwirkung kaufmännischer Körperschaften konstatieren konnten, auf seine Berechtigung im einzelnen zu prüfen. — Schreiber, der uns ein wenig erfreuliches Bild von der Tätigkeit der Handelskammern bei der Brauchfeststellung und Brauchbildung wie bei der Veröffentlichung von Einzelgutachten und ganzen Gutachtensammlungen und den Uesancekodifikationen gibt, kommt zusammenfassend zu dem Ergebnisse, die Kodifikation von Handelsbräuchen durch amtliche Stellen, insbesondere durch Handelskammern, unterliege rechtspolitisch den schwersten Bedenken. Bei der bevorstehenden Reichsgesetzgebung über die Handelskammern müsse gegen sie eine ausreichende Handhabe geschaffen werden. Das kommende Reichsgesetz müsse die Kodifikation von Handelsbräuchen durch die Kammern oder in deren Auftrag schlankweg verbieten. — Wir stehen auf einem anderen Standpunkte. Gerade in der amtlichen Mitwirkung der Handelskammern bei der Kodifizierung etc. scheint uns ein bremsendes, subjektive Einflüsse zurückdrängendes Moment zu liegen. Die Tätigkeit der Kammern bei der Anerkennung von Handelsüsancen ist nicht so unkritisch und subjektiv, wie Schreiber sie sich vorzustellen scheint. Der Anerkennung gehen stets umfassende Erhebungen voraus, um festzustellen, was als gemeinkaufmännische Anschauung oder was als handelsgebräuchlich anzuerkennen ist. Es findet ein wohlerwogener Interessenausgleich statt. Die Kammer kann

ſich ſtets ein umfaſſendes Bild von der Praxis aller oder der meiſten Firmen machen, und danach wird ihr Erachten den tatſächlichen Verhältniſſen am meiſten entſprechen. Sie hat auch den Vorteil der abſoluten Unparteilichkeit. Im Zweifel wird ein ſog. Handelsbrauch nicht als ſolcher anerkannt. Dies ergibt eine auch nur oberflächliche Durchſicht der geſammelten Gutachten, z. B. von Apt. Auch der Weg geſetzlicher Verbote, um dem Unweſen der Brauchkodifikationen, ſoweit man von einem ſolchen ſprechen darf, zu begegnen, ſcheint uns nicht der richtige. Angängig erſcheint wohl ein Eingreifen der Aufſichtsbehörde im Verwaltungswege. Der beſte Weg und damit das beſte Korrektiv gegen die von Schreiber ſo ſtark betonten Gefahren für die Rechtseinheit und gegen falſche Entſcheidungen auf Grund unrichtiger Brauchfeſtſtellungen und Veröffentlichungen liegt aber u. E. in einem Selbſtſchutz der Gerichte. So auch Dove, Nußbaum und Klauſing. Die Rechtſprechung unſerer höchſten Gerichte aus neuerer Zeit ſcheint uns auch auf dem beſten Wege zu ſein. — Das ſog. Berliner Verfahren, das Schreiber als „rechtswidrig“ ablehnen will, erſcheint uns nicht rechtswidrig. Wohl aber erſcheint uns eine geſetzliche Regelung in dem Sinne erwünſcht, daß dieſe teils angemaßte, teils aus den Verhältniſſen heraus zwangsläufig erwachſene Autonomie der amtlichen Handelsvertretungen geradezu geſetzlich ſanktioniert und freilich zugleich in einer für die Praxis erträglichen und zweckmäßigen Weiſe umgrenzt wird.

In der Beweglichkeit und Umbildungsfähigkeit des Rechts durch die Handelsüſance, die ja der jeweils herrſchenden Anſchauung der Handelskreiſe entſpricht, muß zweifelsohne ein großer Vorzug erblickt werden. Da nun der Verkehr gern mit feſten Größen und Normierungen rechnet, ſo kann ihm die Kodifikation der Geltung beanſpruchenden Ueſancen (von den ihr anhaftenden Mängeln müſſen wir hierbei abſehen) nur erwünſcht ſein.

Druck von Otto Hoffmann & Sohn, Lehrte.